

# Deutscher Bundestag

18. Wahlperiode

Drucksache 18/1128

11.04.2014

## Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 7. April 2014

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### 37. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)

Wann genau hat die Generalbundesanwaltschaft (GBA) ein Referat für Rechtsextremismus in der Behörde eingerichtet, und welche genaue Konzeption liegt dem zugrunde?

### Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 8. April 2014

Die Analyse der Aufklärungsmängel im Zusammenhang mit den NSU-Ermittlungen ließ – neben anderen Gründen – zum einen den durch mangelnden Austausch eintretenden Informationsverlust und zum anderen die sich aufgrund der eingeschränkten Vernetzung vorhandener Informationen ergebende Gefahr der Fehlbewertung der Erkenntnisse als Ursachen erkennen. Beidem sollte durch eine Konzentration der anfallenden Erkenntnisse bei einer fachlich spezialisierten Arbeitseinheit entgegengewirkt werden.

Vor diesem Hintergrund ist in der Behörde des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof die Zuständigkeit für rechtsextremistische und rechtsterroristische Straftaten ab dem Jahr 2012 aus dem Arbeitsbereich „Deutscher Terrorismus“ herausgelöst und in einem Referat „Deutscher Terrorismus – rechts“ zusammengefasst worden. Hiervon ausgenommen sind die Ermittlungs- und Strafverfahren im Zusammenhang mit dem „Nationalsozialistischen Untergrund“, die bei dem ursprünglich sachbearbeitenden Referat verblieben sind.

### 38. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)

Welche Brandanschläge gegen Wohnungen von Migranten und Asylbewerberheime aus dem letzten Jahr haben dazu geführt, dass der GBA eine Konzeption zur Konkretisierung seiner Zuständigkeit für Brandstiftungsdelikte entwickelte?

### 39. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)

Wann und unter welchen Voraussetzungen wird der GBA seine Zuständigkeit für solche Brandanschläge annehmen, insbesondere wie gedenkt der GBA nunmehr die Voraussetzungen der „besonderen Bedeutung“ nach § 120 Absatz 2 Satz 1 letzter Halbsatz des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und die Eignung nach § 120 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a GVG, den Bestand oder die Sicherheit eines Staates zu beeinträchtigen, zu interpretieren?

#### **40. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)**

Welche genauen Ziele sollen mit dieser veränderten Interpretation erreicht werden?

#### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 8. April 2014**

Die Fragen 38 bis 40 werden gemeinsam beantwortet.

Die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft für „Brandanschläge gegen Wohnungen von Migranten und Asylbewerberwohnheime“ außerhalb eines Organisationszusammenhangs nach § 129a des Strafgesetzbuchs (StGB) bestimmt sich nach § 120 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG).

Maßgebend für die konkrete Ausübung des dort geregelten Evokationsrechts ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH), der eine enge Auslegung der Vorschrift in seinen grundsätzlichen Entscheidungen (vgl. BGHSt 46, 238 ff.; BGH NJW 2002, 1889 ff.) vorgegeben hat, ohne dass insoweit ein rechtlicher Spielraum für eine „veränderte Interpretation“ oder eine darauf abzielende „Konzeption“ bestünde. Nach der Rechtsprechung des BGH beschränkt sich die Strafverfolgungskompetenz des Bundes und damit des Generalbundesanwaltes und der Staatsschutzsenate der Oberlandesgerichte auf das Gebiet des Staatsschutzstrafrechts. Daher ist der Bund für die Verfolgung der in § 120 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 GVG genannten Katalogtaten rechts- oder linksextremistischer Gewalttäter nach der Alternative „bestimmt und geeignet, die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen“ ausnahmsweise nur dann zuständig, wenn die Tat darauf gerichtet ist, das innere Gefüge des Gesamtstaates oder dessen Verfassungsgrundsätze zu beeinträchtigen.

Zu diesen Verfassungsgrundsätzen zählt der Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft gegenüber Minderheiten. Dieser Grundsatz wird beeinträchtigt, wenn der Täter das Opfer nur deshalb angreift, weil er es als Mitglied einer nationalen, rassischen, religiösen oder durch ihr Volkstum bestimmten Gruppe treffen will.

Weiter setzt die Strafverfolgungszuständigkeit des Bundes voraus, dass die die Tat prägenden Umstände und ihre Auswirkungen dem Fall besondere Bedeutung verleihen und deshalb die Übernahme des Verfahrens durch den Generalbundesanwalt geboten ist. Die besondere Bedeutung muss sich aus dem spezifischen Gewicht des Angriffs auf eines der dem § 120 Absatz 2 GVG zugrunde liegenden Rechtsgüter des Gesamtstaates ergeben.

Generalbundesanwalt – wie auch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – sieht allerdings in den in jüngster Vergangenheit mehrfach erfolgten Anschlägen auf Asylbewerberheime eine besondere Gefahr für den Rechtsfrieden. Daher beobachtet der Generalbundesanwalt derartige – bislang noch nicht die rechtlichen Voraussetzungen für eine Übernahme erfüllende – Straftaten aufmerksam, um unverzüglich einschreiten zu können, sobald die vom Bundesgerichtshof geforderten Kriterien zur Bejahung der „besonderen Bedeutung des Falles“ (vgl. BGH a. a. O.) erfüllt sind.

#### **41. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)**

Mit wie vielen Fällen (einschließlich Brandanschläge gegen Wohnungen von Migranten und Asylbewerberheime) hat sich bisher das vor Kurzem neu eingerichtete Referat Rechtsextremismus der Generalbundesanwaltschaft befasst, und wie viele dieser Fälle sind bis jetzt abgeschlossen worden (bitte einzeln auflisten)?

#### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 10. April 2014**

Das für die Bearbeitung von rechtsextremistischen und rechtsterroristischen Straftaten zuständige Referat des Generalbundesanwalts „Deutscher Tourismus – rechts“ hat sich seit dem Jahr 2012 mit 91 Fällen befasst. Dies umfasst Ermittlungsverfahren, in denen der Anfangsverdacht eines Organisationsdelikts nach § 129a StGB bejaht worden ist, zum weit überwiegenden Teil aber Prüfungsvorgänge, in denen geklärt wird, ob Anhaltspunkte feststellbar sind, die einen Anfangsverdacht für ein Delikt mit Staatsschutzcharakter tragen können. Solche Erhebungen zur Zuständigkeit des Generalbundesanwalts betreffen vor allem Brandanschläge auf Asylbewerberheime und Wohnungen von Migranten, körperliche Übergriffe auf Migranten, Waffen- und Sprengstofffunde bei Personen, die dem rechtsextremistischen Spektrum zugeordnet werden, sowie Sachverhalte, denen Hinweise für das Vorliegen rechtsextremistischer Strukturen zu entnehmen sind (zum Beispiel Kameradschaften, Freie Netzwerke, Autonome Nationalisten und sonstige Zusammenschlüsse).

Von der Auflistung der überwiegend noch nicht abgeschlossenen Vorgänge wird im Hinblick auf die Gefährdung des Untersuchungszwecks abgesehen. Bei den abgeschlossenen Vorgängen hat der Generalbundesanwalt den Anfangsverdacht für eine in seine Verfolgungszuständigkeit fallende Straftat abgelehnt. Die weitere, laufende Strafverfolgung durch Landesstaatsanwaltschaften bleibt unberührt. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Geheimhaltungsinteressen zurück. Bereits die Nennung von konkreten Verfahrensgegenständen könnte gegebenenfalls Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln, weshalb aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt, dass vorliegend das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung (vgl. dazu BVerfGE 51, 324 [343 f.]) Vorrang vor dem parlamentarischen Informationsinteresse hat.